

Per Mail an:christine.hauri@bj.admin.ch und an Simone Peter, Kommission für Rechtsfragen : rk.caj@parl.admin.ch

Bern, 03.05.2021

Vernehmlassung: 18.043 – Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrte Frau Hauri, sehr geehrte Frau Peter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts. Wir finden es grundsätzlich sehr begrüssenswert, dass mit der Einführung des neuen Straftatbestandes Art. 187a eine Bereitschaft da ist, das Sexualstrafrecht zu revidieren, damit alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen angemessen bestraft werden können. Trotzdem sind wir mit dem Vorentwurf unzufrieden und fordern ein Sexualstrafrecht, das nicht nur alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe stellt, sondern auch angemessen bestraft.

Beim *Nationalen Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen* handelt es sich um eine fachliche Diskussionsgruppe zum Thema sexualisierte Gewalt an Frauen. Die Treffen finden zweimal im Jahr statt und dienen dem fachlichen Austausch, der Vernetzung der Beratungsstellen, der Organisation von Weiterbildungen für die Mitarbeiterinnen der am Nationalen Fachgremium vertretenen Beratungsstellen* sowie von öffentlichen Aktionen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen.

Teilnehmerinnen sind Mitarbeiterinnen mit Beratungsfunktion an feministisch orientierten, ambulanten Beratungsstellen* zum Thema sexualisierte Gewalt an Frauen. Es handelt sich sowohl um Opferberatungs-Stellen gemäss OHG wie auch um auf die Thematik spezialisierte Beratungsstellen ohne OHG-Leistungsauftrag.

Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz sehr weit verbreitet. Jede fünfte Frau war schon mindestens einmal von sexualisierter Gewalt betroffen. Aber nur jedes zehnte Opfer wendet sich an eine Beratungsstelle. Alle anderen Opfer schweigen. Man geht davon aus, dass maximal jede fünfte Frau eine Sexualstraftat zur Anzeige bringt. Obwohl die sexualisierte Gewalt sehr oft gravierende Folgen auf ihr Leben hat.¹

Dies hat einerseits mit den in unserer Gesellschaft nach wie vor tief verankerten Vergewaltigungsmythen, dem fehlenden Wissen über sexualisierte Gewalt und nicht zuletzt mit unserem Sexualstrafrecht zu tun, dass diese von Vorurteilen geprägte, stereotype und zum grossen Teil falsche Annahmen über sexualisierte Gewalt, über deren Täter und die Opfer zusätzlich zementiert.

Der heutige Vergewaltigungstatbestand geht von einem stereotypen Sexualdelikt aus, das in keiner Weise der Realität von sexuellen Übergriffen entspricht. Dieses stereotype Delikt geht vom fremden Täter aus, der das Opfer gewalttätig überfällt und Spuren hinterlässt. Das stereotype Opfer wehrt sich, hat Verletzungsspuren und erstattet umgehend Anzeige. Die Realität sieht anders aus: In den meisten Fällen ist der Täter den Frauen bekannt und es

¹ Siehe die repräsentative Umfrage von gfs.bern im Auftrag von Amnesty Schweiz: <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>

besteht ein Vertrauensverhältnis. Die meisten Übergriffe geschehen in zunächst harmlosen Momenten, zudem ist die typische natürliche Reaktion einer Frau eine Schockstarre oder Lähmung, das sogenannte Freezing, und nur in den wenigsten Fällen eine körperliche Gegenwehr. Das geltende Recht, das bei den Straftatbeständen Art. 189 und 190 ein Nötigungsmittel voraussetzt, wird zwar dem stereotypen Übergriff gerecht, nicht aber der grossen Mehrheit der Übergriffe. Die meisten Täter müssen keine Gewalt anwenden, da sie die Überforderung des Opfers und das Vertrauensverhältnis ausnutzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Sexualstrafrecht sind unseres Erachtens ungenügend. Denn nach wie vor liegt bei Art. 189 und 190 der Fokus auf der Nötigung und der neue Tatbestand Art. 187a erweckt den Anschein, als wären nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen ohne Nötigungselement weniger gravierend. Das ist verheerend, denn damit wird das grosse Leid, das jede Form von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen auslöst, verkannt. Man ignoriert, wie gravierend das schiere Übergehen des Willens im intimsten Bereich ist. Dieser neue Straftatbestand zementiert die vorherrschenden Stereotype und wertet Opfer ab, die ohne Zwang aber gegen ihren Willen sexuellen Handlungen erfahren mussten. Dieser Vorschlag wird dem nicht gerecht, was wir bei Opfern tagtäglich sehen.

Und das Grundproblem bleibt bestehen: Ein Täter muss keine Gewalt anwenden, wenn ein Opfer sich nicht wehrt. Indirekt ist es also vom Wehrverhalten des Opfers abhängig, ob es sich um eine Vergewaltigung (Art. 190) oder einen sexuellen Übergriff (vorgeschlagener Art. 187a) handelt. Wenn das Opfer es nicht wagt, sich zu wehren, oder überfordert ist mit der Situation, dann soll es eine weniger schlimme Straftat sein? Damit wird letztlich dem Opfer die Verantwortung dafür zugeschoben, wie die Straftat einzuordnen ist. Das ist sehr stossend.

Wir fordern deshalb, dass die Ausformulierung von Art. 190 auf fehlender Zustimmung basiert, und nicht auf der Anwendung von Zwang. Alternativ müsste Art. 187a mindestens als Verbrechen anerkannt werden, wie Art. 189 und Art. 190. Bei Vergehen ist das Strafmass milder, wir sind da lediglich im Bereich von bedingten Haft- und Geldstrafen, wie bei leichter Körperverletzung. Das ist nicht genug für solch gravierende Taten. Das viel höhere Strafmass bei Art. 190 impliziert, dass der grösste Teil des Unrechts auf die Nötigungshandlung entfällt. Das entspricht nicht dem, was die Opfer erleben. Rund 80 Prozent unserer Klientinnen erleben keine physische Gewalt – obwohl sie gegen ihren Willen anal, vaginal oder oral penetriert wurden. Sie wurden in ihrem intimsten Bereich zutiefst verletzt und tragen zum Teil enorme psychische und körperliche Folgen davon. Solche Straftaten müssen angemessen geahndet werden können.

Wir fordern einen Paradigmenwechsel und erachten den nicht nur aus gesellschaftspolitischer sondern auch aus menschenrechtlicher Perspektive als unumgänglich. Es muss endlich anerkannt werden, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person in jedem Fall eine gravierende Straftat sind. Und zwar unabhängig davon, ob körperliche Gewalt zum Einsatz kommt oder angedroht wird. Dieser Tatsache würde man mit Art. 187a nicht gerecht.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Nationale Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen
Agota Lavoyer, Leiterin Beratungsstelle Opferhilfe Solothur

* Im *Nationalen Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen* sind unter anderen folgende Beratungsstellen vertreten: (alphabetische Auflistung):



Beratungsstelle Opferhilfe Biel

Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn

frauenberatung • sexuelle gewalt

